

Nr.

Name

Ort

Dr. Dr. h. c. H. Heimeri
Rechtsanwalt u. Steuerberater

471

47

Georg Sauer

Mhm.-Neckarau
Anglerstr. 100

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 223

739

Jahr

19.2.47 Kauvar
f. Übersetzung

DM 50.-

, 11.-

26.8.47 Kosten

DM 14.-

9.1.47 Auslagen f. Übersetzung

DM 11.-

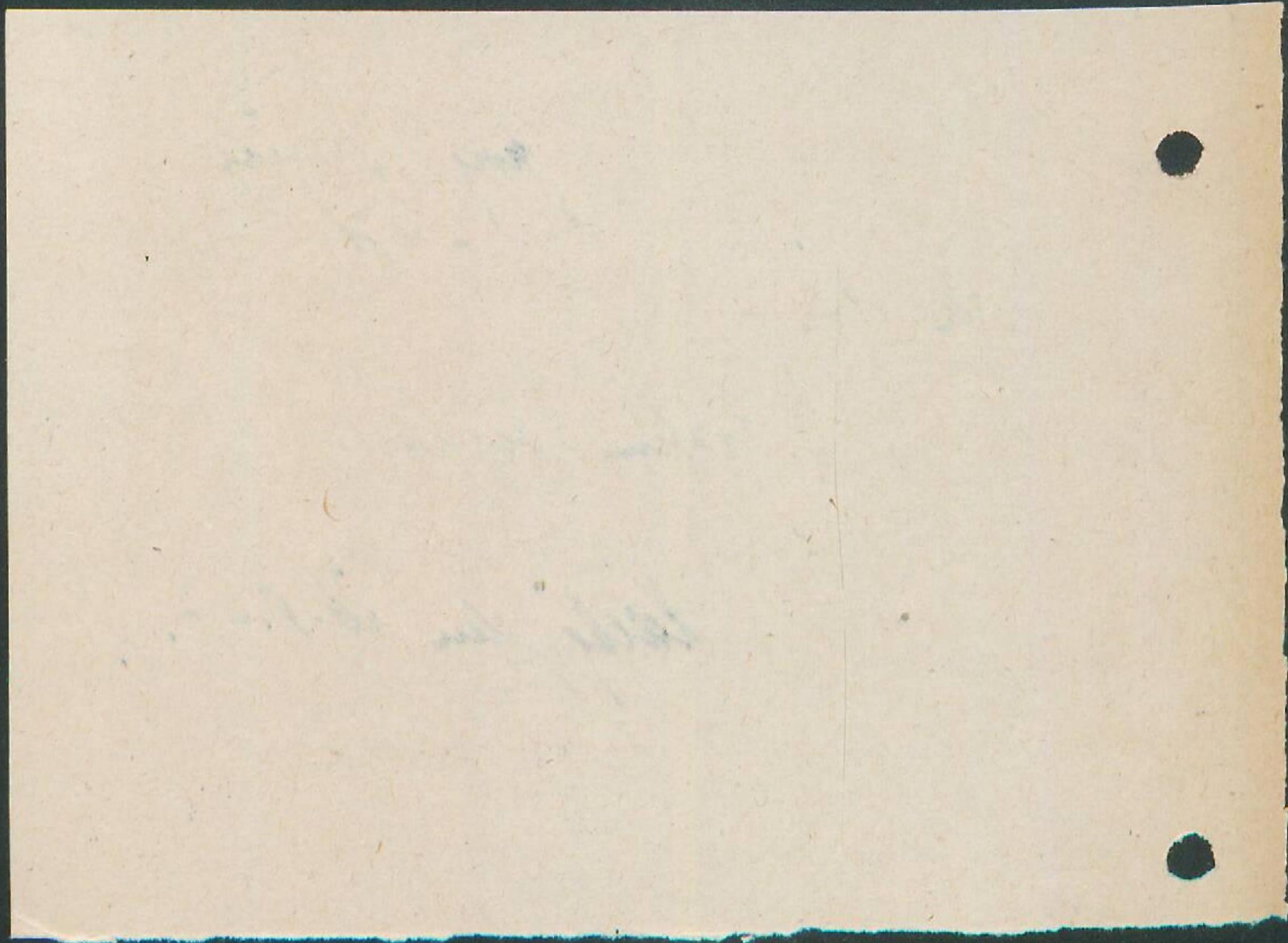
Aug. 1911
- 47 -

Mr. 14.

Kosten bezahlt.

Ablage
tafel der W.S. & F.

D. 575



26. AUG. 1947 - 47 -



14

RM — Rpf
Eingezahlt am 25.8.47.

Abeender Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk, bei Untermietern auch
Name des Vermieters

Georg Fäuer
Notr. Neckarau

Angelb. 100

bei (Rechnung, Kassenzeichen,
 Angangsnummer usw.):



16. August 1947

Dr. Ha./U.

- 471 -

Herrn

Georg Sauer
Mannheim-Neckarau
Anglerstr. 100

Sehr geehrter Herr Sauer!

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Allich und bitte Sie, die vom Gericht festgesetzten Kosten in Höhe von RM 20.-- auf das Postscheckkonto des Obengenannten einzuzahlen.

Für Ihre Vertretung in dem beim Amtsgericht Heidelberg anhängig gewesenen Prozess gestatten wir uns, Ihnen unsere Kosten wie folgt aufzugeben:

Streitwert: RM 50.-

1 Prozessgebühr	RM 4.--
1 Verhandlungsgebühr	" 4.--
1 Beweisgebühr	" 2.--
1 weitere Verhandlungs- gebühr	" 2.--
Portoauslagen	" 1.44
Umsatzsteuer	" -,52
insgesamt	RM 13.96

=====

Hochachtungsvoll!

1 Anlage!

Ot

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

增江集

卷之三

(0.30-0.50)
1.00-1.50

1900-1901 Forts Hancock

卷之三

An die

Herren Rechtsanwälte

Books Received

Dres. Heinrich u. Co.

Heidelberg

Heidelberg, den 13. August 1947.

An die

Herren Rechtsanwälte

Dres. Heinrich u. Otto

Heidelberg

Sehr geehrte Herren Collegen!

Jn Sachen Sauer / Stadler bitte ich Jhren Mandanten zu veran-
lassen, daß er die im Urteil vom 29. Mai 1947 festgesetzten Kosten
mit RM 20.— bis 20. ds. Mts. auf mein Postscheckkonto Nr. 15859
Karlsruhe einzahlt, falls er die Kosten einer Urteilszustellung
und Vollstreckung vermeiden will.

Mit kollegialer Hochachtung!

Am -

Rechtsanwalt

29. Juli

Dr. Ha./U.

- 471 -

Herrn
Georg Sauer
Mannheim-Neckarau
Anglerstr. 100

Sehr geehrter Herr Sauer!

Unter Bezugnahme auf unsere gestrige Rücksprache muss ich Ihnen zu unserem Bedauern leider mitteilen, daß ein Vorgehen gegen Ihre Schwester wegen der beleidigenden Äusserung betr. des Abhandenkomms der Uhr Ihres Sohnes keine Aussicht auf Erfolg verspricht, da nach dem Gesetz eine Strafverfolgung bei Antragsdelikten nur dann noch möglich ist, wenn der zum Antrag Berechtigte nach Kenntnis der Handlung und der Person des Täters Strafantrag stellt. Die Antragsfrist ist jedoch in Ihrem Falle bereits Ende März abgelaufen, sodass unter diesen Umständen es keinen Zweck hat, an Ihre Schwester zu schreiben, um sie zu veranlassen, die beleidigende Äusserung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen.

Hochachtungsvoll!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

! Give and receive.

WV. 28/7 ✓

22. Juli 1947.

ab 24/7.

Dr. Ha./S.
- 471 -

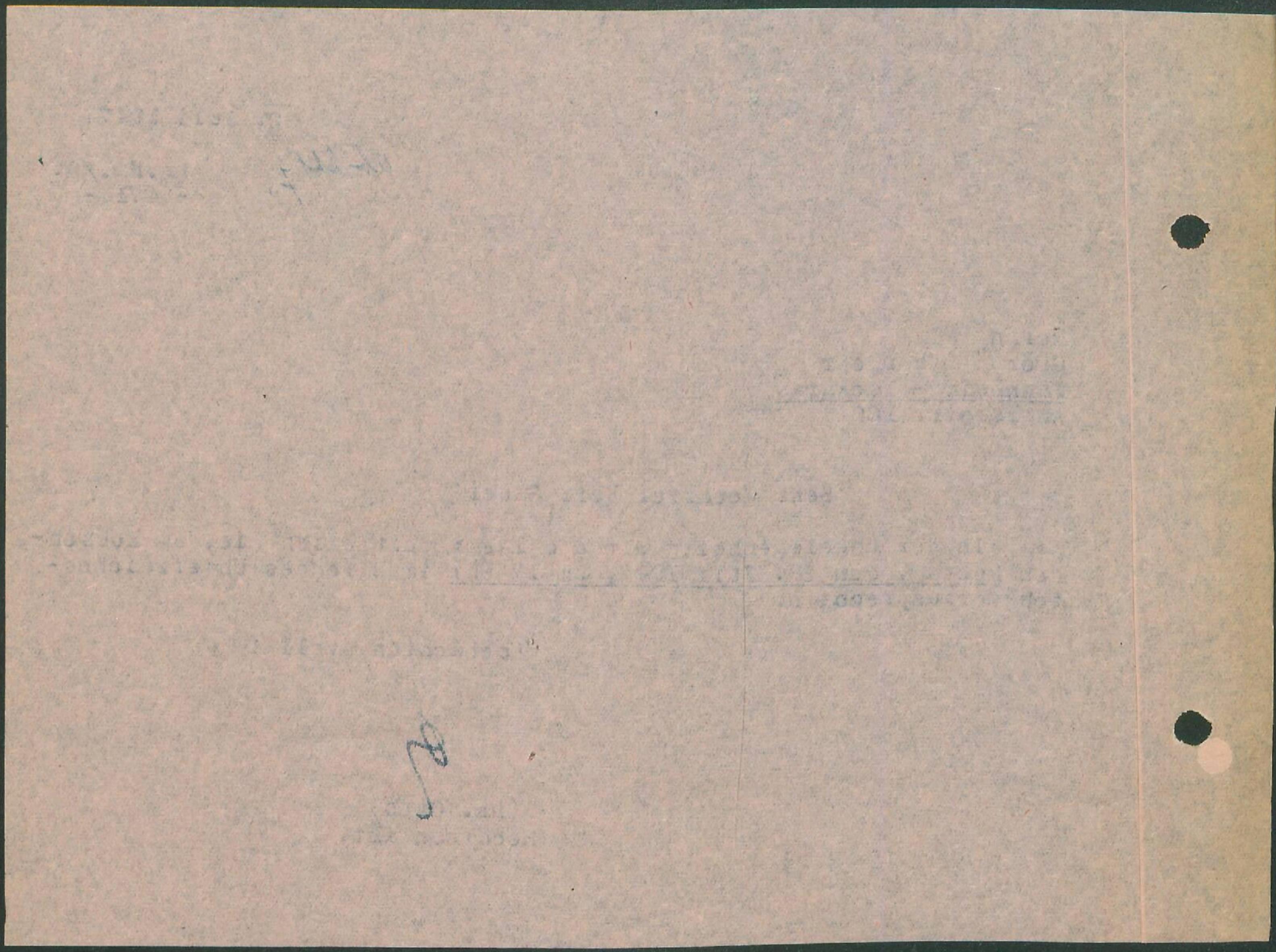
Herrn,
Georg Sauer
Kannheim - Neckarau
Anglerstr. 100

Sehr geehrter Herr Sauer!

In der Angelegenheit Stadler bitte ich Sie, am kommen-
den Montag, den 28. Juli 1947, um 17 Uhr im Büro des Unterzeichne-
ten vorzusprechen.

Hochachtungsvoll !

8
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Aktz.
Z 2 G 53/47

- 47 -
Mannh.-Neckarau, 20. Juli 47

Herrn Dr. Heinrich! ^{22. Juli 1947} ~~Sehr~~

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben
vom 27. Juni möchte ich Ihnen
mitteilen, dass ich wegen Krankheit
verhindert war, bei Ihnen wegen der
Klage Lauer gegen Stadler vorzu-
sprechen. Da ich wieder in Arbeit stehe,
möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen,
ob ich am Samstag, den 26. d. Mts bei
Ihnen vorzusprechen könnte.

Hochachtungsvoll

Georg Lauer

27. Juni 1947

Dr. Ha./Kr.

Herrn
Georg Sauer
Mannheim - Neckarau
Anglerstr. 100

Sehr geehrter Herr Sauer!

In der Anlage übersende ich Ihnen abschriftlich wunschgemäß das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg von 29.5.47. mit Entscheidungsgründen. Da es sich um ein rechtskräftiges Schiedsurteil handelt, ist es nicht möglich, hiergegen ein Rechtsmittel einzulegen.

Es bleibt also nur noch übrig, im Wege der Privatklage gegen Ihre Schwester vorzugehen, falls Ihre Nachforschungen ergeben haben, dass Ihre Schwester Sie tatsächlich des Diebstahls der Uhren gegenüber dritten Personen bezichtigt hat.

Unter Bezugnahme auf unsere mündliche Rücksprache stehe ich Ihnen zu einer Besprechung am kommenden Donnerstag vormittag 10⁰⁰ Uhr zur Verfügung.

Hochachtungsvoll!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

100' 200' 300'

100' 200' 300' 400' 500' 600' 700' 800' 900' 1000'

Map A - Area A - Map A

100' 200' 300' 400' 500' 600' 700' 800' 900' 1000'

100' 200' 300' 400' 500' 600' 700' 800' 900' 1000'

- Does not cover fossil reef nor limestone on the land.
- The following is a list of the fossiliferous limestone
- layers which are visible on the hill. The limestone
- is very hard, probably cemented by the
- presence of iron pyrite which is abundant in the
- limestone.

- The following is a list of the fossiliferous limestone
- layers which are visible on the hill. The limestone
- is very hard, probably cemented by the
- presence of iron pyrite which is abundant in the
- limestone.

- The following is a list of the fossiliferous limestone
- layers which are visible on the hill. The limestone
- is very hard, probably cemented by the
- presence of iron pyrite which is abundant in the
- limestone.

100' 200' 300' 400' 500' 600' 700' 800' 900' 1000'

(Continued on
the reverse)

100' 200' 300' 400' 500' 600' 700' 800' 900' 1000'

Aktenzeichen:

Z 2 C 53/47

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

B e r k ü n d e t

am 29. Mai 1947

gegen
Frau Barbara S t a d l e r Wwe. in Ziegelhausen,
Peterstalerstrasse, Baubl.

Rögg.

z. Scharf,
Justizassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ullrich, Heidelberg

Ullrich, Heidelberg

Streitmert.

wegen Herausgabe

50.00

P.M.

hat das Amtsgericht in Heidelberg

auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1947

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweser ~~xpx~~ Dr. Altschüler

für Recht erkannt:

Tatbestand:

Die Streitteile sind Geschwister. Der Kläger gab der Beklagten im Jahre 1944 eine Taschenuhr mit der Bitte, die Uhr bei einem Uhrmacher reparieren zu lassen. Nachdem die Uhr nach der ersten Reparatur noch immer nicht richtig ging, gab er sie der Beklagten nochmals zur Weitergabe an den Uhrmacher zurück. Es kam aber nicht mehr dazu, da inzwischen die amerikanischen Truppen einrückten. Die Uhr wurde von der Beklagten mit anderen, ihr gehörenden Wertgegenständen in einem Küchenschrank verwahrt und fand sich

An Herren Rae.

Dres. Heimerich und
Dr. Otto

beim Verlangen des Klägers auf Rückgabe nicht mehr vor.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 50 RM nebst 4% ~~Minimi~~ Prozeßzinsen zu verurteilen, nachdem er ursprünglich die Herausgabe der Uhr begehrt hätte.

Die Beklagte beantragte Klagabweisung, da die Uhr anlässlich der Durchsuchung der Wohnung durch die ersten einrückenden Amerikaner von diesen mitgenommen worden sei. Sie sei daher für den Verlust der Uhr nicht haftbar.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien auf den vorgebrachten Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Über die bestrittenen Behauptungen wurde Beweis erhoben ~~durch~~ und die Beklagte zu ihrer Behauptung, die Uhr nicht mehr im Besitz zu haben und nicht zu wissen, wo sie geblieben sei, eidlich vernommen.

Auf die Niederschrift vom 15. April 1947 wird verwiesen.

G r ü n d e :

=====

Durch die eidliche Aussage der Beklagten ist bewiesen, dass sie den Verlust der Uhr weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt hat. Sie hat die Uhr mit derjenigen Sorgfalt aufbewahrt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegte. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass sie zugleich mit der streitigen Uhr eigene Wertgegenstände im Küchenschrank aufbewahrt hat. Der Küchenschrank ^{ist} ~~pflegt~~ bei Leuten des Standes der Beklagten althergebrachter Verwahrungsort für kleinere Gegenstände aller Art ~~zu sein~~.

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob zwischen den Parteien ein Vertrag oder ein Gefälligkeitsverhältnis mit minderer rechtlicher Wirkung bestanden hat. Selbst wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass die Parteien sich bei der Übergabe der Uhr ^{vertraglich} verpflichtet ~~hatten~~ wollten, haftet die Beklagte auf keinen Fall nach Auftragsrecht gem. § 662, 276 BGB. Die Haftung aus Auftrag erstreckt sich nur auf die Verpflichtung, die übernommene Geschäftsbesorgung - Besorgung der Reparatur der Uhr bei einem Uhrmacher und nach Fertigstellung Rückgabe an den Kläger - vorzunehmen. Die Ausführung dieser Geschäftsbesorgung ist jedoch infolge des Abhandenkommens der Uhr unmöglich geworden. Die Beklagte hat diese Unmöglichkeit aber nicht zu vertreten und wurde daher insoweit von der Verpflichtung aus dem Auftragsverhältnis befreit. Denn mit dem Abschluss eines Auftragsverhältnisses wurde bezüglich der übergebenen Uhr zugleich ein Verwahrungsvertrag geschlossen; ^{und} soweit das Vertragsverhältnis über den Begriff der Verwahrung hinausgeht - die Besorgung der Reparatur - kann Auftragsrecht zur Anwendung kommen, während die rechtliche Beurteilung der Obhutsübernahme bezgl. der Uhr sich auf die Sonderbestimmungen der §§ 688 ff BGB stützen muss. Es muss

die Beklagte auf die Sonderbestimmungen der §§ 688 ff BGB stützen muss. Es muss

dann aber auch § 690 BGB Anwendung finden, da es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft handelt.

Die Beklagte haftet danach nur für eigenübliche Sorgfalt und wird im konkreten Fall von der Haftung für das Abhandenkommen der Uhr befreit, da sie überzeugend dargetan hat, dass sie die Uhr mit derjenigen Sorgfalt bei sich aufbewahrt hat, welche ^{sie} in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegte. .

Die Klage war also in jedem Fall - auch bei Annahme vertraglicher Bindungen der Parteien - durch sofort rechtskräftiges Scheidsurteil gem. § 18, 20 Entl. VO. mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. abzuweisen.

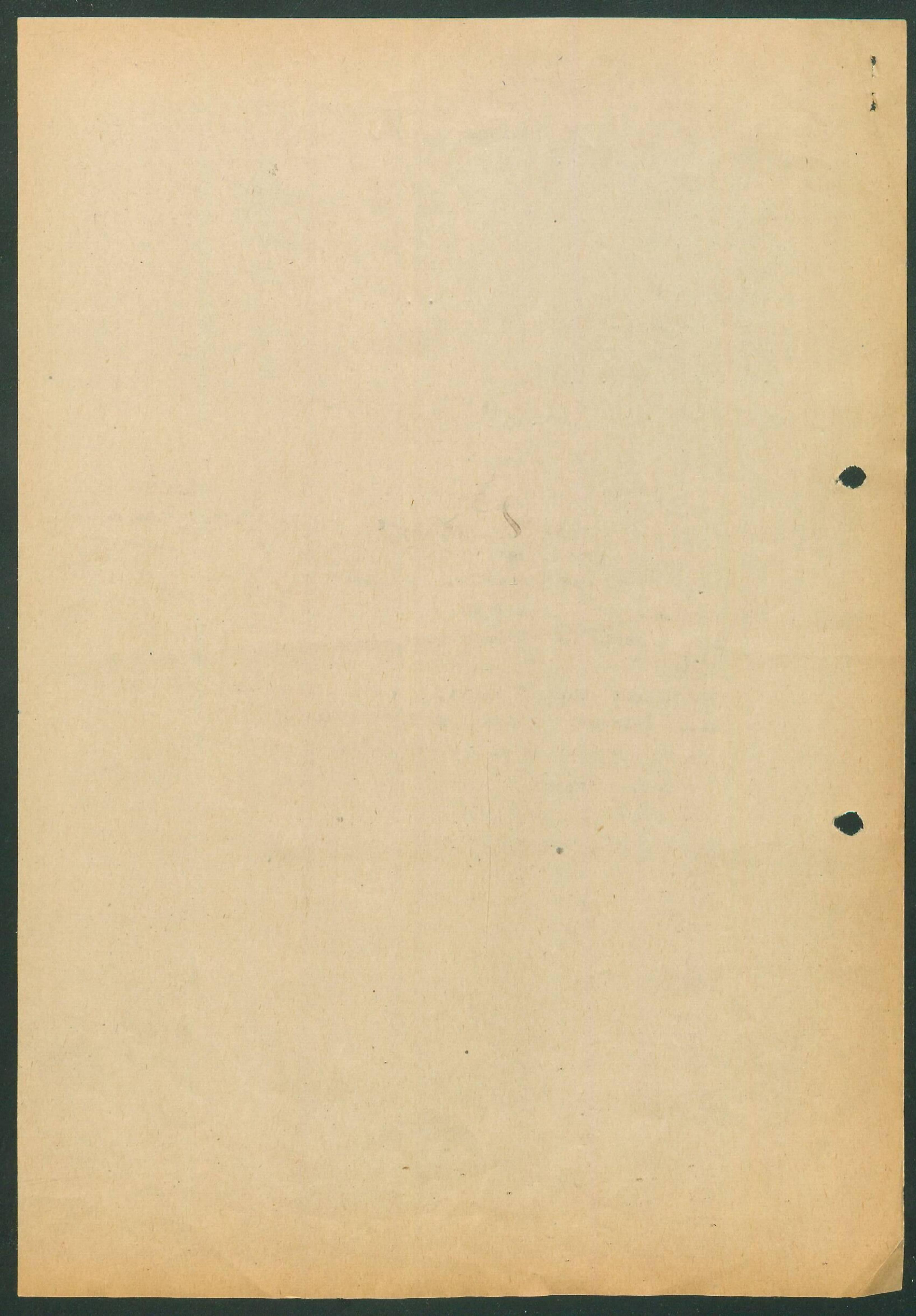
gez. Dr. Altschüler

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Justizoberinspektor



II 4.7

II 4.6

An das
Amtsgericht
- Zivilabteilung 2 -
Heidelberg

2053/47

Termin 29.5.1947

Gegner erhält Abschrift.

In Sachen

Sauer gegen Stadler
wegen Schadensersatz

wird erwidert:

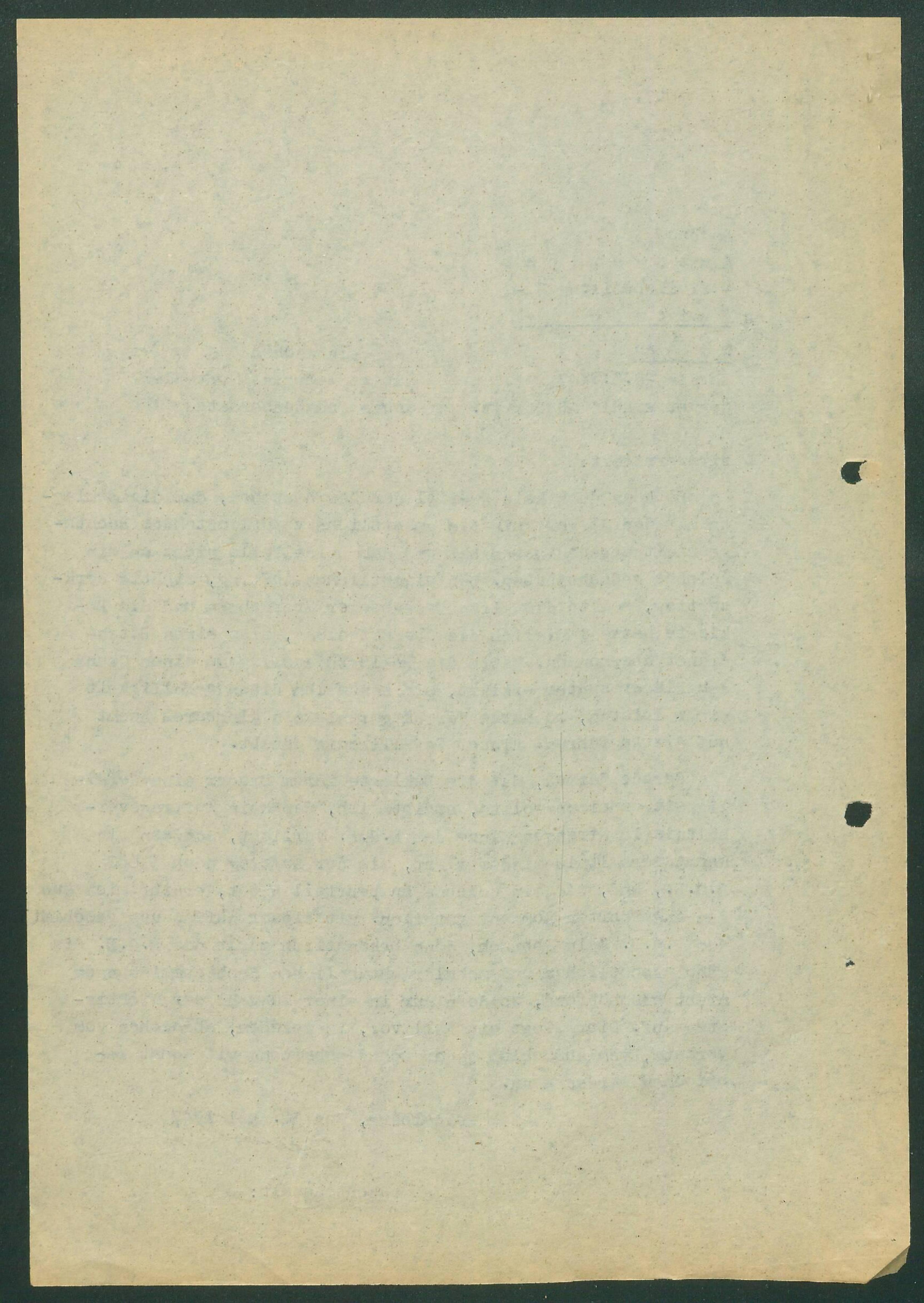
Es kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beklagte mit dem Kläger kein gesetzlich verpflichtendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat und daß beide Teile nicht an ein solches gedacht haben. Den eigentlichen Auftrag, richtig Werkvertrag, sollte die Firma Fesenbecker übernehmen und die Beklagte hatte lediglich die Übermittelung, also einen Botsendienst übernommen. Hätte die Beklagte aus irgend einem Grund dem Kläger später erklärt, sie könne ihm diese Gefälligkeit nicht leisten, so hätte der Kläger nie ein klagbares Recht auf die Ausführung dieser Gefälligkeit gehabt.

Gerade daraus, daß die Beklagte ihrem Bruder eine Gefälligkeit erweisen wollte, ergibt sich, daß kein Auftragsverhältnis im strengen Sinne des B.G.B. vorliegt, sondern ein Rechtsverhältnis minderer Art, als der Auftrag nach § 662 B.G.B., und, wie ein solches zu beurteilen ist, ergibt sich aus den angeführten Kommentarstellen. Mit dieser Auffassung geschieht dem B.G.B. kein Abbruch, denn bekanntlich zählt das B.G.B. die schuldrechtlichen und schuldrechtähnlichen Rechtsbeziehungen nicht erschöpfend, sondern nur in einer Auswahl der Wichtigsten auf. Hier liegt ein Fall vor, in welchem, abgesehen vom Vorsatz, vom Ausschluß jeder Schadenshaftung mit Recht gesprochen werden kann.

Heidelberg, den 12. Mai 1947

Feller

Rechtsanwalt:



An das
Amtsgericht
- Zivilabteilung 2 -
Heidelberg

2053/47

Termin 29.5.1947
Gegner erhält Abschrift.

In Sachen
Sauer gegen Stadler
wegen Schadensersatz

wird erwidert:

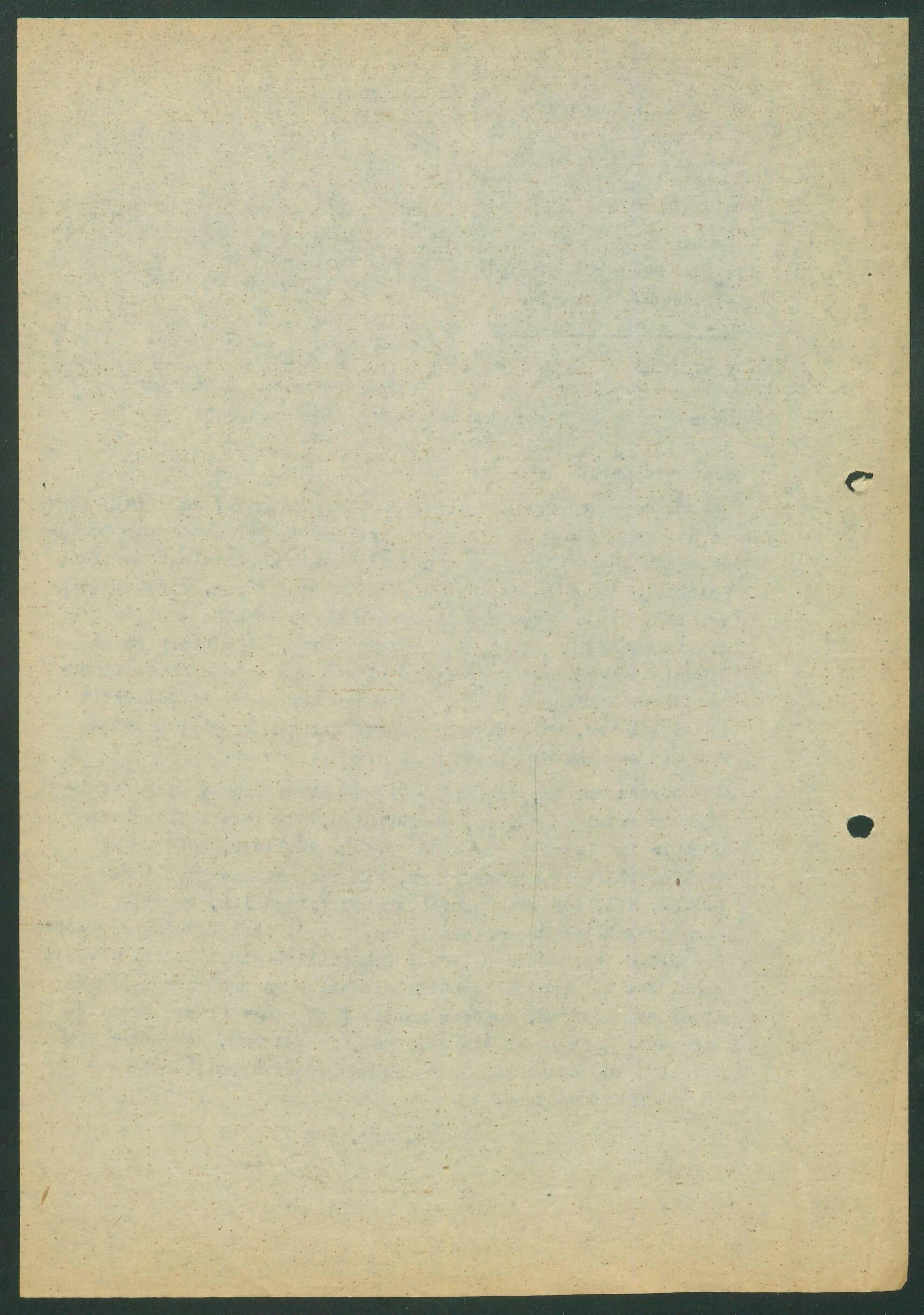
Es kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beklagte mit dem Kläger kein sie gesetzlich verpflichtendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat und daß beide Teile nicht an ein solches gedacht haben. Den eigentlichen Auftrag, richtig Werkvertrag, sollte die Firma Fesenbecker übernehmen und die Beklagte hatte lediglich die Übermittelung, also einen Botendienst übernommen. Hätte die Beklagte aus irgend einem Grund dem Kläger später erklärt, sie könne ihm diese Gefälligkeit nicht leisten, so hätte der Kläger nie ein klagbares Recht auf die Ausführung dieser Gefälligkeit gehabt.

Gerade daraus, daß die Beklagte ihrem Bruder eine Gefälligkeit erweisen wollte, ergibt sich, daß kein Auftragsverhältnis im strengen Sinne des B.G.B. vorliegt, sondern ein Rechtsverhältnis minderer Art, als der Auftrag nach § 662 B.G.B., und, wie ein solches zu beurteilen ist, ergibt sich aus den angeführten Kommentarstellen. Mit dieser Auffassung geschieht dem B.G.B. kein Abbruch, denn bekanntlich zählt das B.G.B. die schuldrechtlichen und schuldrechtähnlichen Rechtsbeziehungen nicht erschöpfend, sondern nur in einer Auswahl der Wichtigsten auf. Hier liegt ein Fall vor, in welchem, abgesehen vom Vorsatz, vom Ausschluß jeder Schadenshaftung mit Recht gesprochen werden kann.

Heidelberg, den 12. Mai 1947

Steuer

Rechtsanwalt:



Entscheidung 29. Mai

WV 20.5 ✓

9. Mai 1947.

Verdolhoff für Bahr
10 Tage

Dr. Bahr, B.
- 471 -

an das
Amtsgericht
- Zivilabteilung 2 -

in Sachen

Heidekamp

Bauer gegen Stadler, 1
wege: Vermögensabt. jetzt: schaden-
ersatz

2. 5. 47

Termin 10.5.1947

Bauer erstellt Abschrift

wird auf den gegenreichen Schriftanteil vom 2.5.47 zu den
rechtlichen Ausführungen folgendes erwidert:

Es kommt für die Beurteilung des vorliegenden Falles
nicht darauf an, daß sich die Parteien bestellt waren, ein
Auftragsverhältnis gemäß § 662 BGB einzugehen. Es unterliegt
keinen Zweifel, daß sich die Beklagte in verpflichtender Absicht
erboten hat, die Ihr reparieren zu lassen. Damit un-
terscheidet sich dieser Rechtsstreit grundlegend von den ge-
meinschaftlichen Gefälligkeiten des täglichen Lebens (z.B.
Hilfsangebot, Treibjagd, Gefälligkeitsfahrt, etc.), u. auch
BGB-Kom., 8. Aufl., Vorber. 3 zu § 662. In der Begründung
eines Auftragsverhältnisses liegen notwendigerweise inner-
strukturelle Motive zugrunde, sodß aus dem Willen der Be-
klagten, den Kläger, ihrem Bruder, einen Dienst zu erweisen,
die Annahme einer Gefälligkeitsabt. nicht geschlossen wer-
den kann.

Selbst wenn man eine Gefälligkeitshandlung annehmen wollte, gibt es keinen Rechtmatz, daß der Gefälligkeitsschuldner nur für grobe Fahrlässigkeiten einzustehen hat (vgl. BGZ 126/229; 141/62; 145/300). Nach den Beständen des Falles kann auch von einem stillschweigenden Haftungsausclusion keine Rede sein.

Es wäre ausdrücklich bestritten, und es wurde dafür auch Beweis angeboten, daß das Abhandenkommen der Uhr mit dem großen Durcheinander, der durch den Einmarsch der alliierten Truppen hervorgerufen wurde, irgendwie in Zusammenhang zu bringen ist. Der Beklagte hat durch Anerkennung der vertraglich übernommenen Verpflichtung, die Uhr vor Zugritten fremder Personen sicherzustellen, fahrlässig gehandelt und lastet demgemäß aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 5. Mai 1947.

In Sachen:

~~auer gegen Stadler~~
wegen Herausgabe, jetzt: Schadensersatz

An

das Amtsgericht-Zivilabteilung 2-
Heidelberg.

2053/47

Termin 10.5.1947

Gegner erhält Abschrift,

wird erwidert:

Als die Beklagte sich bereit erklärte, die Uhr des Klägers einem ihrer Wäschekunden zur Reparatur zu übergeben, dachten beide sicher nicht daran, damit ein Auftragoverhältnis nach § 662 B.G.B. mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen zu begründen, ebensowenig, wie sie einen Verpflegungs-Beherbergungs- oder Dienstvertrag eingingen, ^{Wen} als die Schwester ihren Bruder und dessen Frau bei sich aufnahm, als er wegen der Kriegsverhältnisse von Mannheim nach Ziegelhausen flüchtete. Es handelt sich wirklich nur um eine Gefälligkeit, einen rein tatsächlichen Vorgang ohne rechtliche Vertragsbedeutung, von Seiten des Klägers um ein Ansuchen von nicht einmal kameradschaftlicher oder gesellschaftlicher, sondern nur familiärer Natur.

Das gesellschaftliche Gefälligkeitsverhältnis wird von Staudinger in Anm. 1a zu § 662 B.G.B. und in der Einleitung 2 f in Band II, 2, S. 3 behandelt und dort grundsätzlich Folgendes ausgeführt:

1.) Ein Auftrag im Sinne von § 662 liegt nur vor, wenn der Wille, sich rechtlich zu verpflichten, mit Sicherheit erkennbar ist. - Dieser Wille ^{lag} bei dem Dienst, welche die Schwester dem Bruder, unter Benutzung ihrer geschäftlichen Verbindung erweisen wollte, sicher nicht vor.

2.) Der Gefälligkeitsschuldner haftet nur für grobe Fahrlässigkeit. Stillschweigender Ausschluss für Schadenshaftung kann angenommen werden.

Was da kommen werde, konnte die Ziegelhäuser Wäschfrau nicht

Herrn
RA.Dr.
Heimerich
u. Otto
Heidelberg.

1.

nicht voraussehen und nicht gegen alle Möglichkeiten Vorkehrungen treffen. Als das grosse Durcheinander hereinbrach, hat sie sicher nicht an die beiden Uhren und ihre Brosche gedacht, die alle drei verschwunden sind.

Wenn der Kläger hellsichtiger war, so hätte er ja die Uhr sich geben lassen und sie in dem Loch vergraben können, in welchem er Verschiedenes Andre untergebracht hat.

Fürsorglich wird auch die Höhe des Anspruchs bestritten. Nach einer Ausserung der Zeugin Schäfer handelte es sich bei beiden Uhren nicht um wertvollere Stücke, sondern um gewöhnliche Gebrauchsuhrnen, wie man sie für höchstens 10-15 RM kaufen konnte.

gez. Ullrich

Rechtsanwalt

Zur Beslaubigung:

Rechtsanwalt

Fr. Ulrich

Rechtsanwalt

Heidelberg

Kanzlei

Postfach 1000

Heidelberg, den 5. Mai 1947.

Jn Sachen

Sauer gegen Stadler

wegen Herausgabe, jetzt: Schadensersatz

An

das Amtsgericht-Zivilabteilung 2-

Heidelberg.

2053/47

Termin 10.5.1947

Gerner erhält Abschrift,

wird erwidert:

Als die Beklagte sich bereit erklärte, die Uhr des Klägers einem ihrer Wäschekunden zur Reparatur zu übergeben, dachten beide sicher nicht daran, damit ein Auftragsverhältnis nach § 662 B.G.B. mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen zu begründen, ebensowenig, wie sie einen Verpflegungs-Beherbergungs- oder Dienstvertrag eingingen, ~~wie~~ ^{Wille} die Schwester ihren Bruder und dessen Frau bei sich aufnahm, als er wegen der Kriegsverhältnisse von Mannheim nach Ziegelhausen flüchtete. Es handelt sich wirklich nur um eine Gefälligkeit, einen rein tatsächlichen Vorgang ohne rechtliche Vertragsbedeutung, von Seiten des Klägers um ein Ansuchen von nicht einmal kameradschaftlicher oder gesellschaftlicher, sondern nur familiärer Natur.

Das gesellschaftliche Gefälligkeitsverhältnis wird von Staudinger in Anm. 1a zu § 662 B.G.B. und in der Einleitung 2 f in Band II, 2, S. 3 behandelt und dort grundsätzlich Folgendes ausgeführt:

1.) Ein Auftrag im Sinne von § 662 liegt nur vor, wenn der Wille, sich rechtlich zu verpflichten, mit Sicherheit erkennbar ist. -- Dieser Wille ^{lag} bei dem Dienst, welche die Schwester dem Bruder, unter Benützung ihrer geschäftlichen Verbindung erweisen wollte, sicher nicht vor.

2.) Der Gefälligkeitsschuldner haftet nur für grobe Fahrlässigkeit. Stillschweigender Ausschluss für Schadenshaftung kann angenommen werden.

Was da kommen werde, konnte die Ziegelhäuser Wäschfrau nicht

/.

nicht voraussehen und nicht gegen alle Möglichkeiten Vorkehrungen treffen. Als das grosse Durcheinander hereinbrach, hat sie sicher nicht an die beiden Uhren und ihre Brosche gedacht, die alle drei verschwunden sind.

Wenn der Kläger hellsichtiger war, so hätte er ja die Uhr sich geben lassen und sie in dem Loch vergraben können, in welchem er Verschiedenes Andre untergebracht hat.

Fürsorglich wird auch die Höhe des Anspruchs bestritten. Nach einer Ausserung der Zeugin Schäfer handelte es sich bei beiden Uhren nicht um wertvollere Stücke, sondern um gewöhnliche Gebrauchsuhrnen, wie man sie für höchstens 10-15 RM kaufen konnte.

gez. Ullrich

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwalt.

29. April 1947

ab 30/4.

Dr. Ha. / Va.

-471-

An das
Amtsgericht
Heidelberg

Aktenzeichen: 20 53/47
Termin: 10. Mai 1947
Gegner erh. Abschrift.

In Sachen
S a u e r
gegen
S t a d l e r
wegen Herausgabe

werden die versehentlich in der Klageschrift nicht beizufügte Vollmacht und die Untervollmacht nachgereicht.

Im Termin werde ich beantragen:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.50.- nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

B e g r ü n d u n g :

Nachdem die Beklagte unter Eid ausgesagt hat, dass sie nicht mehr im Besitz der Uhr ist, ist die Umstellung der Klage auf Schadensersatz erforderlich. Hinsichtlich des tatsächlichen Vorbringens wird auf den am 9. April 1947 eingereichten Schriftsatz B erzug genommen. Voraussetzung für die Haftung der Beklagten ist, dass ein Vertragsverhältnis vorliegt und der Schaden durch ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten verursacht wurde.

Die Beklagte hatte sich dem Kläger gegenüber erboten, bei dem Mannheimer Juwelier Posenmeyer die Uhr reparieren zu lassen. In dem Erbieten ist ein Auftragsverhältnis zu erblicken. Gegen die Annahme eines Auftragsverhältnisses spricht jedenfalls nicht, dass die Uhr gefährlichthalber repariert wurde. Eine Gefährlichkeit, die sich als ein rein tatsächlicher Vorgang ohne rechtliche Bedeutung darstellt und nur eine Haftung aus unerlaubter Handlung begründet, wird gewöhnlich nur bei kameradschaftlichen oder gesellschaftlichen Ansprüchen angenommen. Ein solches Anspruch

ist jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben, sondern die Verpflichtung der Beklagten kam durch das besondere Vertrauensverhältnis zustande, das den Kläger mit seiner Schwester verband. Es ist also hier eine vertragliche Bindung zwischen den Parteien entstanden und die Beklagte war gemäß § 662 BGB verpflichtet, den Auftrag unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Damit hatte sie selbstverständlich auch die Verpflichtung übernommen, die Uhr bis zur Möglichkeit der Reparatur sorgfältig aufzubewahren. Die Beklagte ist jedoch ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen. In der mündlichen Verhandlung hat sie sich vor allem auf ihr schwaches Gedächtnis berufen. Ohne die Glaubwürdigkeit Ihrer Aussagen in Zweifel zu setzen, muss es doch zu mindestens eigenartig erscheinen, dass die Beklagte sich an die zeitlich weiter zurückliegende Übergabe der Uhr noch genau erinnern kann, während den sie sich an die zu einem späteren Zeitpunkt an sie gerichteten Fragen über den Verbleib der Uhr nicht mehr entsinnen kann. Weiterhin darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beklagte nochmals nach dem Verbleib der Uhr gefragt wurde und sie immer wieder kategorisch erklärte, dass die Uhr vergraben sei.

Es wird nochmals betont, dass es vollkommen ausgeschlossen ist, dass die bei dem Einmarsch der alliierten Streitkräfte in das Hause der Beklagten eingedrungenen amerik. Soldaten die Uhr weggenommen haben. Die Soldaten haben die Küche überhaupt nicht betreten. Im übrigen wird auf den am 9.4.1947 eingereichten Schriftsatz vor allem bezüglich der gestellten Beweisanträge Bezug genommen.

Selbst wenn die Beklagte die Uhr im Küchenschrank aufbewahrt hat, so hat sie damit ihrer Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung der Uhr zuwider gehandelt. Sie hätte die Pflicht gehabt, den in der heutigen Zeit der allgemeinen Warenverknappung unersetzbaren Gegenstand vor Zugriffen fremder Personen sicherzustellen. Die Beklagte ist also ihrer vertraglichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages nicht nachgekommen und ist gemäß §§ 662, 276 BGB den Kläger für den hieraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Kläger hätte niemals gegen seine Schwester Klage erhoben,

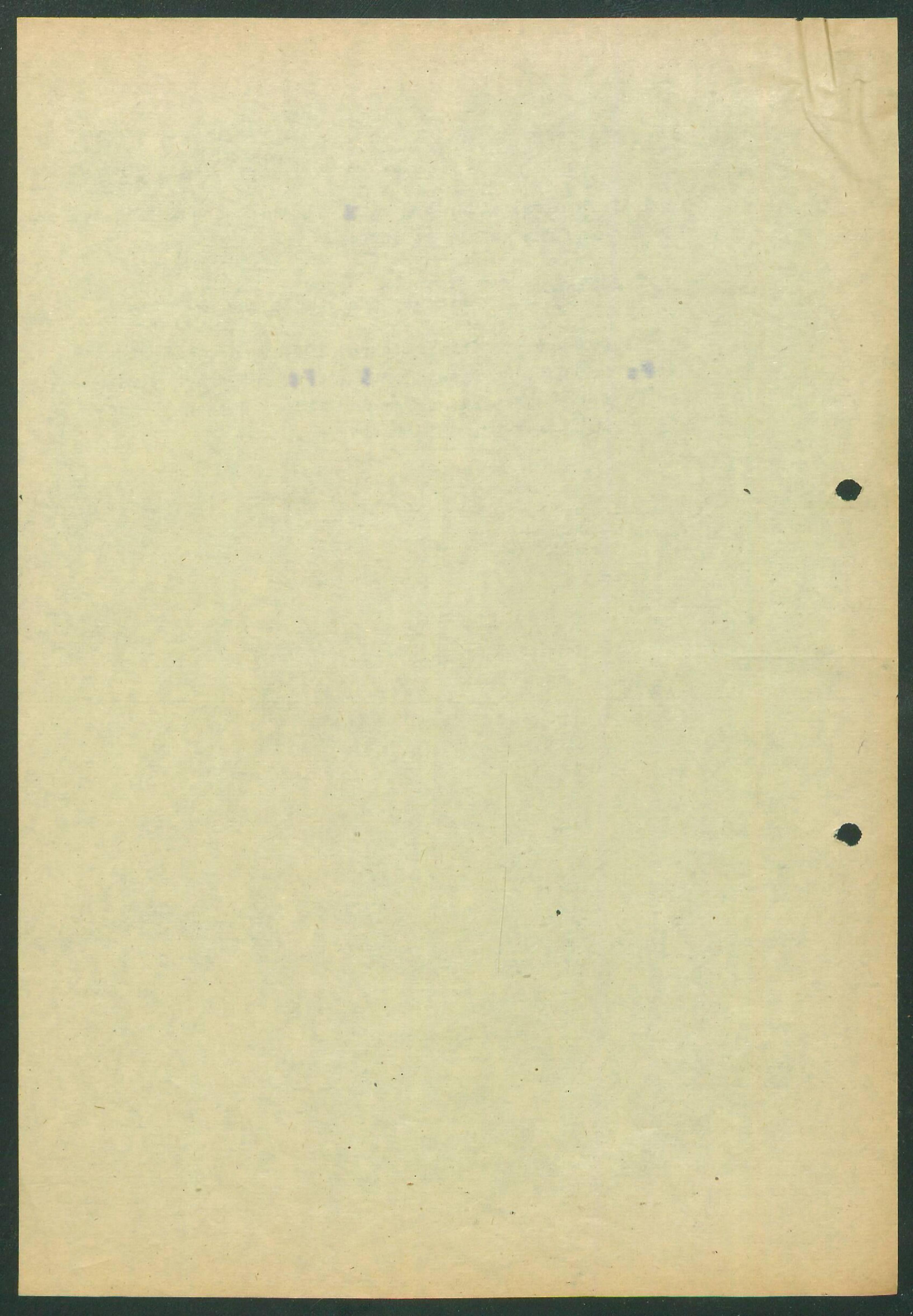
29. April 1947

wenn diese nicht wider besseres Wissens behauptet hätte, er hätte seine Uhr selbst gestohlen.

Beweis: Frau Viktoria Werner
Siegelhausen, Peterthalerstrasse

Der Kläger hat die Uhr im Jahre 1917 in der Schweiz für 50 fr. gekauft. Der Kurs der Schw. Fr. entsprach damals dem Kurs der Reichsmark. Der der Kläger entstandene Schaden, wird deshalb auf RM. 50,- beziffert.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts
Ziv. Abt. 2

Z 2 C 53/47

Abschrift!

Hv 9.5/

Heidelberg

, den 15. April 1947

1947

In Sachen

22. April 1947

Sauer

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat — Dienstvormeister — Gerichtsassessor

, Kläg.,

gegen

Dr. Altschüler

Stadler

als Richter,

Justizangestellte Angermann

, Befl.,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

wegen

Herausgabe

erschienen bei Aufruf:

9e 19.1.26a

I. seitens der Parteien

1. für die flagende Partei Rechtsanwalt der Kläger und Ref.
Dr. Hanisch

2. für die beklagte Partei Rechtsanwalt die Beklagte und RA. Ullrich, der anl. eidesstattl. Erklärung übergab.

II. nachbenannte — Zeuge in: — Sachverständige

Die Zeuge in Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — ~~er~~ — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe ..., über die Folgen einer Eidesverlezung belehrt — — ~~er~~ — Zeuge

Herren RAe.
Dr. Dr. h. c. Heimerich
u. Dr. Otto
Heidelberg.

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — die Zeugen in Unwissenheit der Sachverständigen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

ZP. 27

Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung vor dem Prozeßgericht
(§ 160, Nr. 3, §§ 355, 391 ff., 410 ZPO). — Amtsgericht.

(6b; A4; 7.43; 10000. LM 1) — O/1518

Ich heiße Maria Schäfer geb. Stadler,

bin 44 Jahre alt, verh.,

wohnhaft in Ziegelhausen, Tochter der Beklagten
zur Aussage bereit.

Zur Sache : Die Uhr des Klägers war repariert und wurde ihm von meiner Mutter zurückgegeben. Da sie nicht ging, gab sie der Kläger wieder meiner Mutter, die sie bei Fehsenmeier reparieren lassen wollte. Ich sah die Uhr später wieder auf dem Küchenschrank vorne drauf liegen. Einige Zeit danach sah ich sie einmal im Küchenschrank drin; in was sie dabei aufbewahrt war, weiß ich nicht. Die Brosche meiner Mutter habe ich nicht dabei gesehen. Später, nachdem die Uhr gesucht wurde, hörte ich, daß sie verschwunden war.

Meine Mutter frug mich, ob ich die Uhr eingegraben hätte, was jedoch nicht der Fall war, denn sie hatte sie mir nicht gegeben. Offenbar hatte sie angenommen, daß die Uhr vergraben werden soll. Der Kläger hatte selbst in unserer Trockenhalle ein Loch gegeben, in das Verschiedenes gesteckt werden sollte.

Ich weiß nichts davon, daß nach dem Eindringen der Feindtruppen etwas in der Wohnung meiner Mutter gefehlt hat. Später zeigte sich dann, als der Kläger seine Uhr verlangte, daß sie verschwunden war, zugleich mit der meines Bruders und mit der Brosche meiner Mutter.

Seitdem die Uhr vermisst wurde, habe ich sie nicht mehr gesehen.

v. u. g.

Die Beklagte erklärt auf Befragen:

Ich kann mich nicht entsinnen, dem Beklagten gesagt zu haben, daß die Uhr vergraben sei. Auch entzieht es sich meiner Kenntnis, ob mich der Kläger damals überhaupt nach der Uhr gefragt hat.

Ich habe lediglich dem Kläger einmal gesagt, es könne vielleicht sein, daß meine Tochter Marie die Uhr vergraben habe. Daß ich meiner Tochter allerdings den Auftrag gegeben hätte, die Uhr zu vergraben, darauf kann ich mich nicht entsinnen. Ich war so kōpflos, durch die erlittenen schweren Schicksalsschläge, daß ich heute ein sehr schlechtes Gedächtnis habe ^{für} die Dinge, die sich früher ereignet haben.

Die Uhr des Klägers habe ich zusammen mit der meines Sohnes Lehnhard

und meiner eigenen Brosche im Küchenschrank in einem Glas verwahrt.
Wo die Sachen hingekommen sind, weiss ich nicht. Ich habe die Uhr
nicht und finde sie nicht, auch wenn ich mein ganzes Häusel umwende.

v. u. g.

Ich bin bereit zu beschwören, daß ich die Uhr des Klägers
nicht besitze und auch nicht weiß, wohin sie gekommen ist.

Die Beklagte leistete hierauf nach nochmaliger Belehrung und
Verwarnung folgenden Eid:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
daß ich die Uhr des Klägers nicht im Besitze habe
und auch nicht weiß, wohin sie gekommen ist.

Auf Antrag der beiden Vertreter wurde verkündet:

Gerichtsbeschuß:

=====

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Samstag, den 10. Mai 1947, 10 Uhr

=====

Der Richter:

gez. Dr. Altschüler

Die Urkundsbeamtin:

gez. Angermann

Früheren Jahr, seitdem die Freiheitsbewegung in Deutschland geworden ist, ist die
1714 von Herzog Christian von Sachsen-Weimar erneut durch den Herzog von Sachsen-
Weimar, August Ludwig, bestätigt worden, dass die alte und alte
Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,
die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

die Stadt Weimar, die Stadt Weimar,

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen Georg Sauer, Mannheim-Neckarau, Engelstr. 100

gegen Frau Barbara Stadler, Ziegelhausen, Petersthaler-
str.

wegen Herausgabe

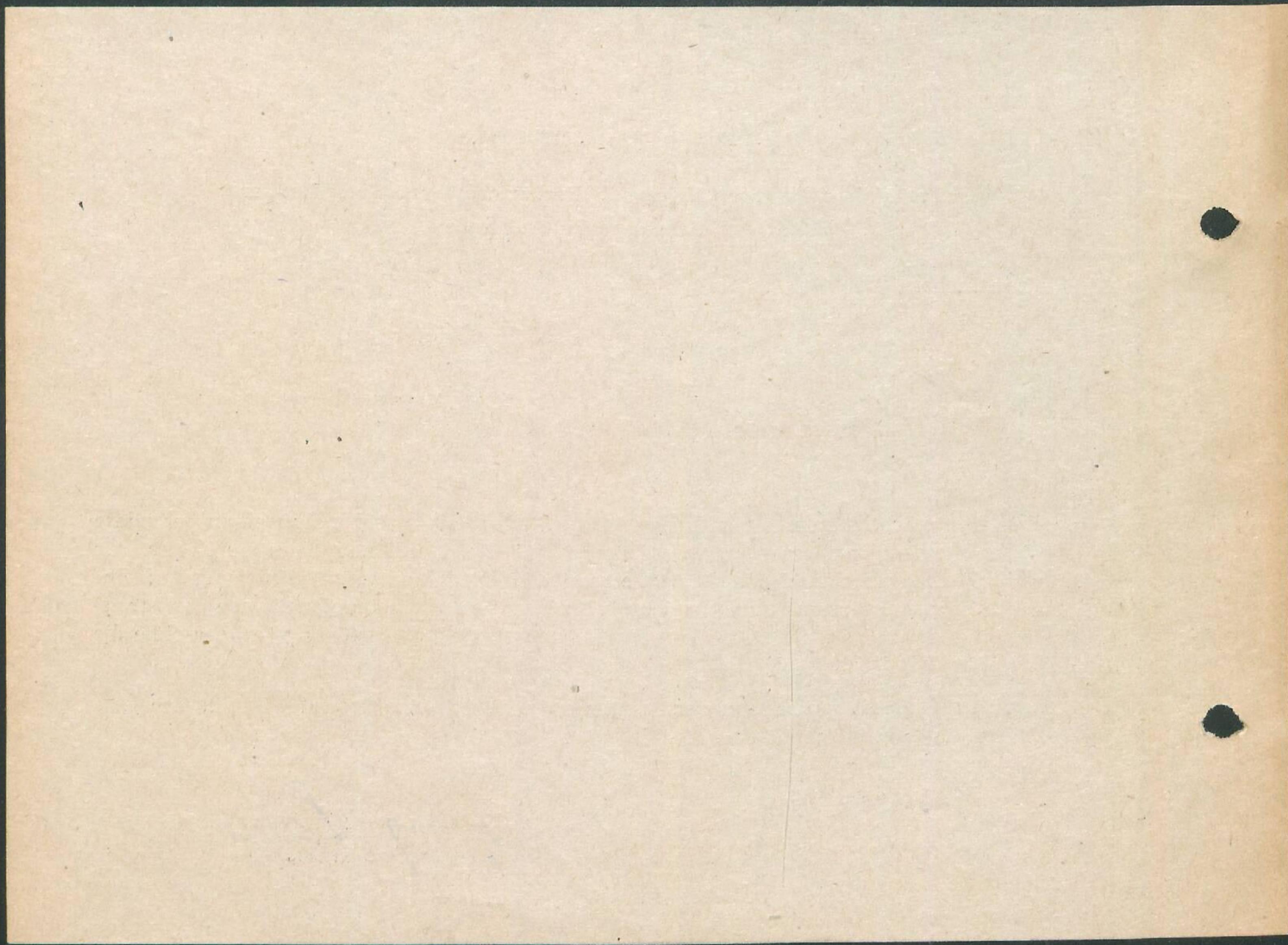
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 29. April 1947

Georg Sauer
(Unterschrift)



Heidelberg, den 17. April 47.
Dr. Ha./S.
- 471 -

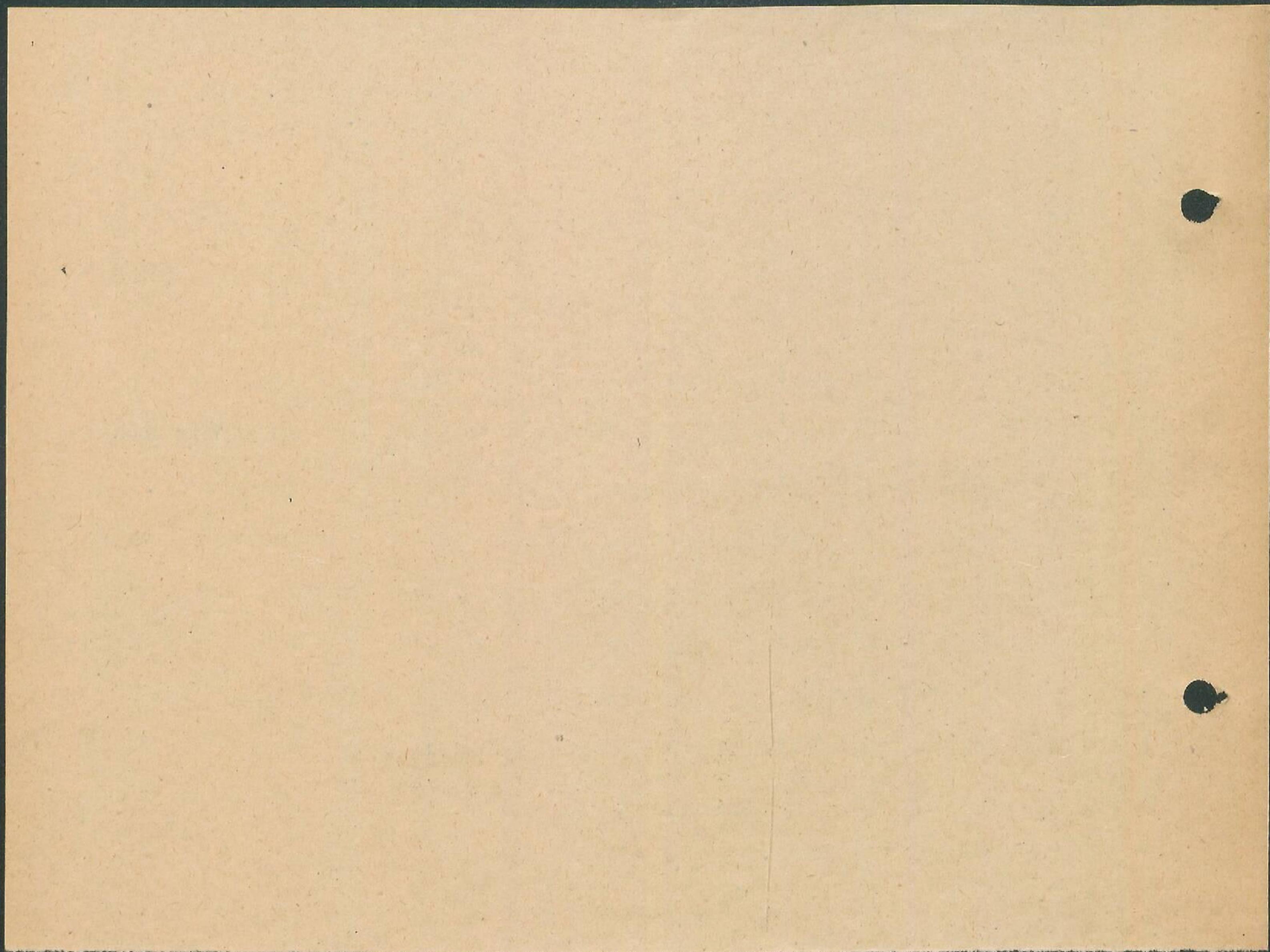
Wv. am 21.4.47.

A k t e n n o t i z .

In vorliegender Sache wurde im Termin die Tochter der Beklagten vernommen und die Beklagte selbst hat ~~unter~~Eid ausgesagt, daß ihr nicht bekannt sei, wo sich die Uhr befindet. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Herausgabeklage in eine Schadensersatzklage umzuwandeln. Zur Vorbereitung eines neuen Schriftsatzes will ich mit dem Mandanten die Sache nochmals besprechen und habe ihn auf kommenden Montag, 15 Uhr, hierher bestellt. Neuer Termin ist auf den

10. Mai ✓

angesetzt worden.



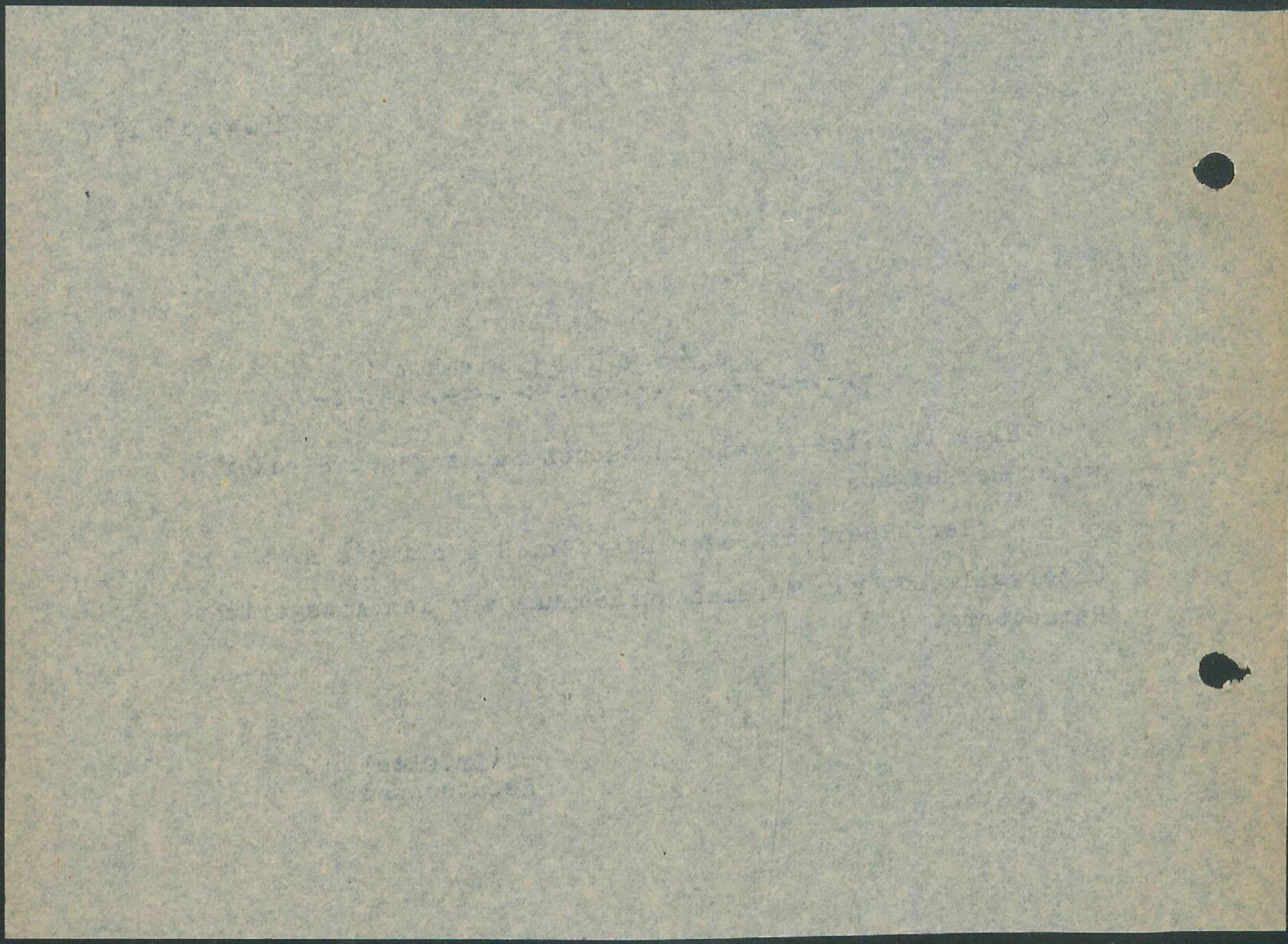
15. April 1947

U n t e r v o l l m a c h t !

Hiermit erteilen wir in Sachen Sauer gegen Stadler
wegen Herausgabe

Herrn Gerichtsreferendar Dr. Hanison
Untervollmaclt zur Terminswahrnehmung vor dem Amtsgericht
Heidelberg.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Anschrift 15. Mai

Abg. N.Y.

9. April 1947

Dr. Ha/U.

- 471 -

An das
Amtsgericht
Heidelberg

In Sachen

Sauer

gegen

Stadler

wegen Herausgabe

Aktenzeichen: 2 C 53/47

Termin: 15. April 1947

Gegner erh. Abschrift.

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, daß ich den Kläger vertrate. Auf den gegnerischen Schriftsatz ohne Datum wird folgendes erwidert:

1.

Der von der Beklagten vorgebrachte Sachverhalt ist zum größten Teil unrichtig wiedergegeben. Richtig ist zwar, daß der Kläger der Beklagten im Jahre 1944 seine Schweizer Taschenuhr mit der Bitte übergeben hat, die Uhr in Ziegelhausen reparieren zu lassen. Der Kläger hat jedoch entgegen der Behauptung der Beklagten, nachdem er die Uhr von dieser nach der Reparatur zurückgerhielt, diese mit nach Hause genommen und erst nach etwa vierzehn Tagen wieder zurückgegeben, mit dem Bemerk, daß die Uhr nicht gehe. Darauf erbot sich die Beklagte, die Uhr dem Mannheimer Juwelier Fehsenmeyer zur Reparatur zu übergeben.

Am 26. März 1945, also kurz vor dem Einrücken der aliierten Streitkräfte, fragte der Kläger die Beklagte nach dem Verbleib der Uhr und die Beklagte gab ihm daraufhin die Auskunft, daß sie die Uhr vor den Amerikanern vergraben habe. Die Beklagte hat nicht das Geringste davon erwähnt, daß sie die Uhr zusammen mit einer anderen Uhr und einer Brosche in dem Küchenschrank ihrer Wohnung aufbewahrt hatte.

Als am 12. April 1945 sich der Kläger in Gegenwart seiner Ehefrau bei der Beklagten nach dem Verbleib der Uhr erkundigte, erhielt er wieder die Antwort, daß die Uhr noch vergraben sei.

Am 18. April erhielt er auf Befragen die gleiche Antwort.

Am 25. Mai 1945 beauftragte der Kläger die 14jährige Ruth Ludwig bei der Beklagten nach der Uhr zu fragen. Diese erhielt die Antwort: "Sie ist noch da, wo sie war".

Beweis: Ruth Ludwig, Mannheim-Neckarau,
Neugasse.

Der Kläger mußte also annehmen, daß sich die Uhr noch immer in dem Versteck befand.

Im Juni 1945 fragte der Kläger nochmals nach der Uhr und erhielt die Antwort, er solle die Uhr dort suchen, wo sie gestohlen worden wäre. Hierbei wurde die Beklagte ausfällig und gebrauchte dem Kläger gegenüber den Ausdruck des Götz von Berlichingen.

II.

Die Darstellung der Beklagten, daß wahrscheinlich die in die Wohnung eingedrungenen Amerikaner die Uhr entwendet haben, ist vollkommen unglaublich. Es ist zwar richtig, daß die Amerikaner sich in dem Haus befanden und von der Beklagten auf der Treppe alkoholische Getränke verlangten. Sie haben jedoch nicht die Wohnung betreten, obwohl die Ehefrau des Klägers, als auch Frau und Fräulein Neumann, die sich in der Wohnung befanden, genau beobachtet haben, wie sich die amerikanischen Soldaten verhielten, die zwar die Glastüre einschlugen, jedoch nicht die Wohnung betraten.

Beweis: Die Ehefrau des Klägers

und Frau und Frl. Neumann,
beide wohnhaft, Mannheim. Sandhofenerstr. 122.

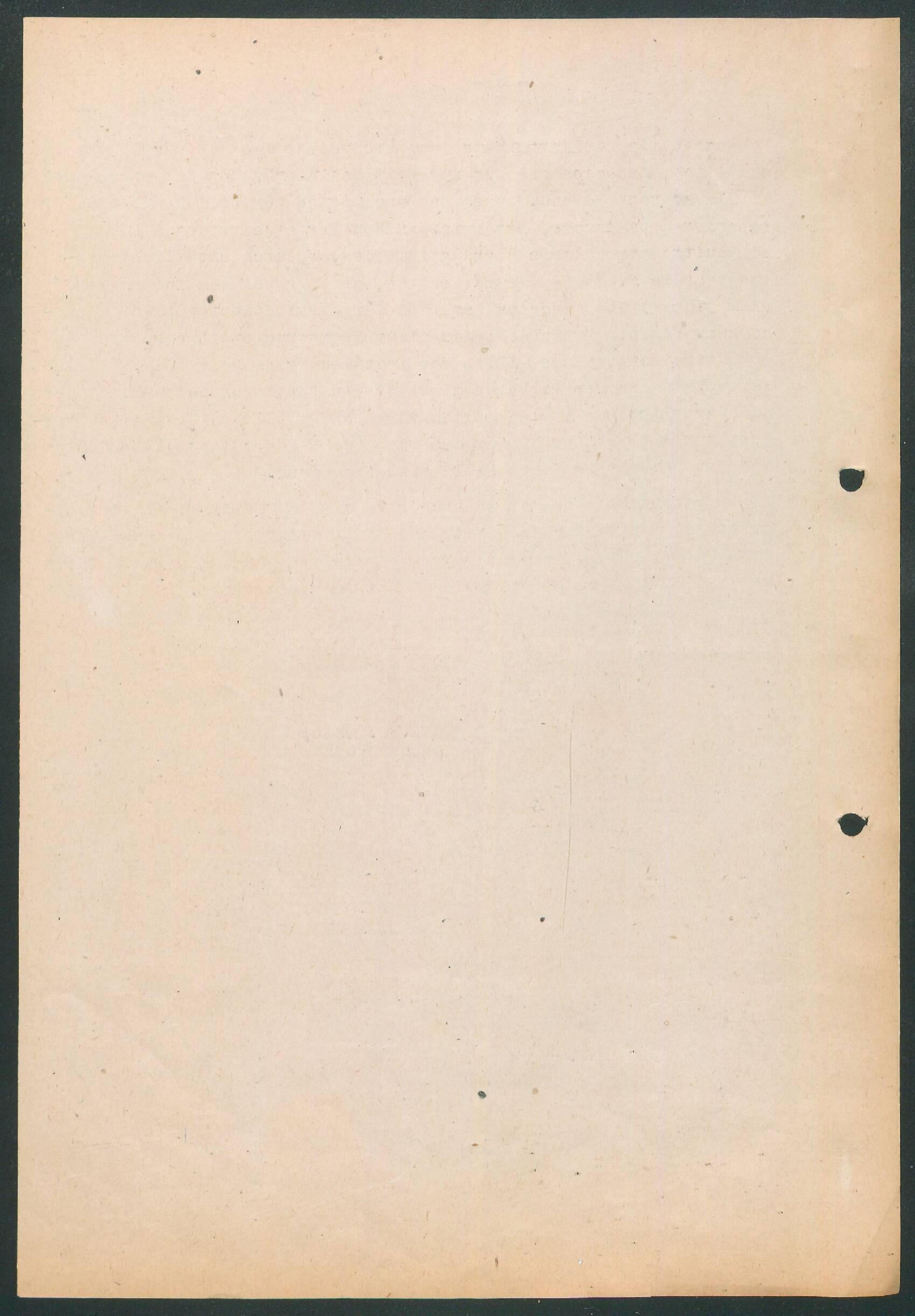
Es ist also völlig unmöglich, daß die amerikanischen Soldaten für das Abhandenkommen der Uhr verantwortlich zu machen sind. Auch das weitere oben erwähnte Verhalten der Beklagten erhellt, daß sie den Kläger mit der Angabe, die Uhr sei vergraben worden, belogen hat und es liegt die Vermutung nahe, daß sie die Uhr auf irgendeine Art und Weise hat verschwinden lassen.

Auch die Angaben der Beklagten, wonach sie erst einige Wochen nach dem Einmarsch der Amerikaner den Verlust bemerkt hat, erscheinen unglaublich. Wenn sie der Ansicht gewesen wäre, daß die Amerikaner in die Wohnung eingedrungen seien, hätte sie sich bestimmt umgehend nach dem Abrücken der Soldaten darüber vergewissert, ob die Uhr und insbesondere die für sie als Andenken besonders wertvolle Brosche noch im Küchenschrank vorhanden wären. Berücksichtigt man weiter, daß die Beklagte immer wieder kategorisch behauptete, die Uhr sei vergraben, dann füllt das Lügengewebe der

Beklagten wie ein Kartenhaus zusammen und es erscheint vollkommen unmöglich, daß sich die Uhr zur Zeit des Einrückens der Amerikaner im Glasschrank befand. Durch das Anerbieten der Beklagten, die Uhr reparieren zu lassen, ist zwischen den Parteien gemäss § 662 BGB ein Auftragsverhältnis begründet worden, wodurch sich die Beauftragte (die Beklagte) verpflichtete, ein ihr von dem Auftraggeber (dem Kläger) übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Von dem Zustandekommen eines Verwahrungsvertrags kann nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien keine Rede sein. Da die Vereinbarungen der Parteien nicht die Aufbewahrung der Uhr, sondern die Verpflichtung der Beklagten zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung zum Ziel hatte, findet das nach § 690 BGB aufgestellte Haftungsmaß für den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Die Beklagte hat dadurch, daß sie den Auftrag, wie es zwischen den Parteien vereinbart war, nicht ordnungsgemäss ausführte, ihre Verpflichtung zur Ausführung des Auftrags schuldhaft verletzt und haftet gemäss §§ 662, 276 BGB auf Schadensersatz.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
iv. Abt. 2

Utenzeichen:

2 C 53/47

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Alterszeichen anzugeben.

Heidelberg
Seor Mauerläu
Mainz-Neckar
Augst. 100

den 29. März 1947.

Borladung

In Sachen

Sauer

gegen

Stadler

wegen — Förderung — Herausgabe

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Sie werden daher vorgeladen auf

Dienstag, den 15. April 1947, 9 1/2 Uhr

An Kläger.

vor das Amtsgericht hier, Oberer Fauler Pelz 4, Zimmer 29.

ZP. 9 e

Vorladung der Parteien, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist
(§§ 141, 272 b Abs. 4 BGB.) — Amtsgericht.
(SMP; A 5; 7.43; 5000; LM 1) — O/1518

Wenn Sie im Termin ausbleiben und auch keinen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß ermächtigt ist, können Sie in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe von 1 bis 1000 Reichsmark verurteilt werden.



Brasch
Justizoberinspektor

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
A.D.G.B
Groß-Mannheim L 4,15

Bank-Konten: Städt. Sparkasse Mannheim Konto Nr. 4027
Badische Bank Mannheim Konto Nr. 2103

An Herrn Rechtsanwalt

Dr. Heimerich

Heidelberg

Ihre Nachr. vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mannheim, den

Ma./Bk.

3.4.47

VI/6

Betr.:

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Überbringer dieser Zeilen ist ein altes
Gewerkschaftsmitglied und wir bitten Sie,
ihn in seiner Streitsache vertreten zu
wollen.

Beste Grüße!

Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden

Ortsausschuss Mannheim

Arbeitersekretariat

Jos. Kainz

Yours, Nehru

E i n s c h r e i b e n!

Frau
Barbara Stadler ~~Wwe.~~

Ziegelhausen
Peterstalerstr.

Mannheim 6. Januar 1947

Betr: Rückgabe der Taschenuhr.

Wie Dir wohl hinreichend bekannt ist, habe ich Dir im Jahre 1944 meine "Schweizer Taschenuhr" in Ziegelhausen zur Reparatur überlassen. Du sagtest s.Zt., Du könntest dieselbe im Bekanntenkreise reparieren lassen. Die Rückgabe der Uhr erfolgte zwar geraume Zeit später, jedoch ohne dass sie fehlerfrei ging. Deswegen gab ich Dir die Uhr nochmals zurück, da Du mir versprachst sie nunmehr zu Fesemeyer in Reparatur zu geben.

Als ich wegen den Kriegsverhältnissen im April mit meiner Ehefrau nach Ziegelhausen evakuiert wurde, habe ich bei meiner Rückkehr nach Mannheim-Neckarau einige Wochen später Dich erneut an die Rückgabe meiner Uhr erinnert. Zu diesem Zeitpunkt gabst Du mir die unverständliche Antwort, Du hättest dieselbe wegen der Amerikaner vergraben. Ich solle später erneut deswegen bei Dir vorsprechen. Das habe ich daraufhin am 25. Mai 1945 getan und zwar habe ich ein Mädchen zu Dir geschickt und die Rückgabe der Uhr verlangt. Du gabst sie wiederum nicht zurück, sondern gabst erneut die Antwort, sie sei noch immer vergraben.

Mit Deiner Erklärung konnte ich mich nun nicht mehr zufrieden geben und ich sprach nochmals im Juni bei Dir persönlich vor. Zu meinem größten Erstaunen hattest Du wiederum eine andere Ausrede und diesmal sogar eine ganz unglaubliche, die Uhr sei Dir gestohlen worden.

Wenn ich bislang in dieser Sache nichts unternahm, dann darfst Du mein Verhalten keineswegs als Schwäche betrachten. Noch immer habe ich geglaubt, Du würdest Dich eines besseren besinnen und mir die Uhr ohne Betreibung wieder zurückgeben. Zu meinem Leidwesen geschah dies nicht.

Deine Darstellung ist unglaublich und Du wirst Deine Erklärung vor Gericht beweisen müssen, wenn ich nicht bis zum 31.1.1947 wieder im Besitze meiner Uhr bin. Dies ist der äußerste Termin, den ich noch abwarte. Nach Fristablauf werde ich beim Amtsgericht Klage wegen Herausgabe, bezw. bei der Staatsanwaltschaft Klage wegen Unterschlagung meiner Taschenuhr stellen.

Deine weitere Beziehung, ich hätte die Uhr und dazu noch die Uhr von Deinem Sohn in Ziegelhausen selbst gestohlen, ist so gemein und niederträchtig, dass ich mich auf meine Zeugen berufe und gegen Dich nicht nur wegen Bleidigung, sondern auch wegen falscher Anschuldigung vorgehen werde.

Hochachtungsvoll!

Georg Sauer

Small
page

Amtsgericht Heidelberg
Abteilung A II

4777

In Sachen

Sauer gegen Stadler
wegen Herausgabe

A II C 53/47

Termin 6.3.47

Kl. erhebt Abschrift
durch die Post

zeige ich unter Vollmächtigvorlage an, dass ich die Beklagte vertrete.

Namens derselben beantrage ich kostenfällige Klagabweisung durch vorläufig vollstreckbares Urteil.

Auf die Klage wird erwidert:

1.

Die Beklagte hat den Kläger mit seiner Frau bei sich aufgenommen, als die Gefährdung Mannheims immer grösser wurde. Ausser den beiden gewährte sie auch noch einer Frau aus Heidelberg mit ihrem Kind Unterkunft und ferner einer 80 jährigen Frau. Es ist richtig, dass der Kläger der Beklagten im Jahre 1944 eine Taschenuhr übertrug, mit der Bitte, sie reparieren zu lassen. Die Beklagte gab dann die Uhr des Klägers, mit der Uhr ihres abwesenden Sohnes Leonhard, in Ziegelhausen in Reparatur und legte beide Uhren, als sie repariert waren, dem Kläger vor, damit er die seinige mitnehme. Der Kläger suchte seine Uhr aus, legte sie aber dann wieder hin, weil sie nicht gehe. Die Beklagte erbot sich, sie jetzt dem Mannheimer Uhrmacher Fehsenmeier zur Reparatur zu geben, der damals in Neckargemünd wohnte und Kunde der Beklagten ist, die seit Jahrzehnten eine Kundenwäscherei betreibt. Sie verwahrte die Uhr mit der ihres Sohnes und einer ihr gehörigen Brosche, einem für sie wertvollen Andenken, weil auf ihr das Bild ihres verstorbenen Ehemannes zusammen mit dem ihrigen angebracht ist, in einem Glas in ihrem Küchenschrank im Obergeschoss des Hauses. Sie kam aber nicht mehr dazu, die Besorgung für den Kläger auszuführen. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag der Karwoche 1945 drangen die feindlichen Kampftruppen in Ziegelhausen ein. Die Beklagte und einige andere Hausbewohner fluchten wegen der Beschussgefahr in den Keller. Die Ehefrau des Klägers und

Auch die Tochter der Beklagten blieben oben. Bald waren die Soldaten in das Haus eingedrungen. Sie schlugen, wie die Beklagte kurz darauf feststellte, die obere Glastür ein und gingen in die Wohnung. Davon wurde die Beklagte von ihrer Schwägerin ~~fest~~ unterrichtet und ging die Treppe hinauf, weil einer der Soldaten den Hausherrn verlangten. Sie begegnete ihm auf der Treppe und er wollte Wein und Schnaps von ihr haben. Die Beklagte konnte ihm nur Apfelwein anbieten, den er nicht haben wollte, da er ihm zu sauer sei. Aber an der Treppe stand ein zweiter Soldat und in der Wohnung waren noch mehrere. Alle Soldaten entfernten sich. Einige Wochen nach diesem Vorfall verlangte der Kläger seine Uhr. Die Beklagte wollte sie aus dem Küchenschrank nehmen, musste aber feststellen, dass beide Uhren und ihre Brosche, die sie zusammen aufgehoben hatte, verschwunden waren. Die Annahme liegt also nah, dass die drei Gegenstände Beutegeut geworden sind. Die Beklagte haftet nicht für den Verlust, schon weil sie bei der Verwahrung die gleiche Sorgfalt beobachtet hat, wie für ihre eigenen Sachen. (§ 690 BGB). Selbstverständlich wurde alles nach den drei Gegenständen ausgesucht, sie fanden sich aber nicht.

Beweis: Die Tochter der Beklagten, Frau Maria Schäfer, die im gleichen Hause wohnt.

2.

Die Beklagte besitzt die Uhr nicht.

Beweis: Zeugin Schäfer,

Vernehmung der Beklagten.

Eine derartige unehrliche Handlungsweise, wie der Kläger sie ihr unterschiebt, ist ihr auch nicht zuzutrauen. Sie besorgt wie gesagt, seit mehreren Jahrzehnten die Wäsche ihrer Kunden, auch die des Unterzeichneten. Oft kommt es vor, dass bei der Wäsche Wertgegenstände sind, z.B. Manschettenknöpfe, aber auch Uhren in letzter Zeit bei der Amerikanerwäsche. Da nie etwas veruntreut wurde, geniesst die Beklagte seit jeher das Vertrauen ihrer Kundschaft.

Die Einstellung des Klägers gegenüber seiner Schwester, die ihm in schwerer Zeit geholfen hat, beweisen die beiden angeschlossenen Briefe. Selbst, wenn er begründeten Verdacht hatte, dass ihm seine Schwester die Uhr unrechtmässiger Weise vorenthalte, droht man ihr als Bruder nicht mit der Staatenwaltschaft oder führt gar, wie er schreibt, diese Drohung aus.

Alrich im Jan, noch mal sprach ich zu beginnen
ob ich sie im Adlerloffer, ich will zu Ihnen gehen, die Sie ge-
hören hätten. Später wurde mir gesagt, ich habe Ihnen und
Ihren Sohn seine Uhr gestohlen. Zeugin Michaela Werner

Abschrift!

Anlage zum Protokoll
vom 20.3.47

Z 2 C 53/47

In Sachen

Sauer gegen Stadler
wegen Herausgabe

Beweisbeschluß

I. Die Beklagte behauptet,

sie habe die ihr anfangs 1945 zum zweiten Male zum Zwecke der Reparatur überlassene Uhr des Klägers zusammen mit derjenigen ihres Sohnes und einer eigenen Brosche in einem Glas in ihrem Küchenschrank aufbewahrt, wo sie nach dem Eindringen der Feindtruppen verschwunden gewesen sei.

Beweis auf Antrag der Beklagten

Frau Maria Schäfer in Ziegelhausen, Peterstalerstr., als "eugin.

II. Die Beklagte hat binnen 1 Woche einen Auslagevorschuss von 4.- RM zu leisten, oder Verzichtserklärung der "eugin vorzulegen.

III. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 15. April 1947, 9 1/2 Uhr.

IV. Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

Amtsgericht:
gez. Dr. Altschüler

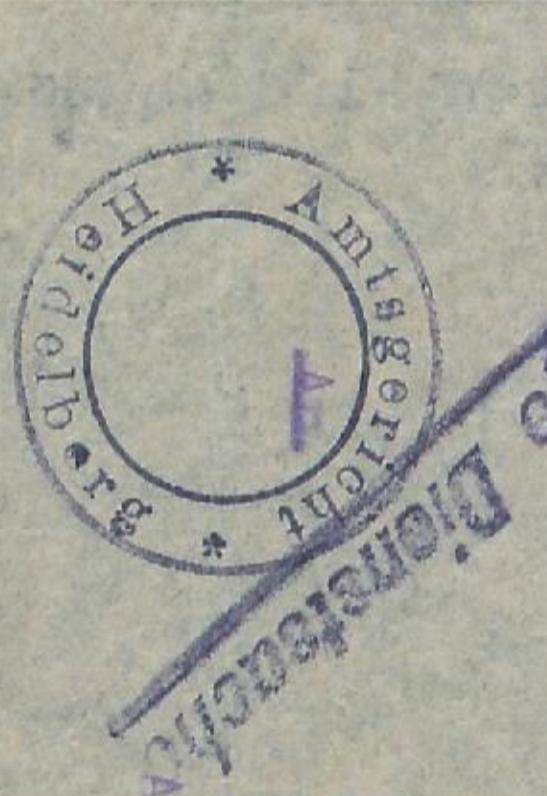
An den Kläger

Allgemein/Gesamt/Deutsch

Stadtsgebü



Herren George Sander + Meurer
in



(R.A.) Mannheim - Neckarau
Cancelstempel 100

Heidelberg

hr